

## **Kundmachung**

über die

### **Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren**

**Das Wählerverzeichnis für die Landwirtschaftskammerwahlen am 25. Jänner  
2026 liegt von 9. Dezember 2025 bis einschließlich 13. Dezember 2025  
Täglich, mindestens 2 Stunden**

Dienstag,	9. Dezember 2025	von 16.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch,	10. Dezember 2025	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag,	11. Dezember 2025	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Freitag,	12. Dezember 2025	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Samstag,	13. Dezember 2025	von 08.00 bis 10.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im  
Stadt-/Markt-/Gemeindeamt, Büro Bürgerwesen und Straßen, möglich. \*

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis  
Einsicht nehmen.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/jeder Kammerzugehörige unter Angabe  
des Namens und der Adresse innerhalb des Einsichtszeitraums wegen Aufnahme  
vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich  
Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einen  
Berichtigungsantrag stellen.

Der Berichtigungsantrag muss beim Stadt-/Markt-/Gemeindeamt\* noch vor Ablauf  
des Einsichtszeitraums (13. Dezember 2025) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen.  
Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten  
zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages  
notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung  
eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrts, so ist der Grund hierfür  
anzugeben. Jeder Berichtigungsantrag, auch ein mangelhaft belegter, ist vom  
Gemeindeamt entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren  
Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter  
genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Kundmachung  
angeschlagen am: 28.11.2025  
abgenommen am:

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen !

Die Bürgermeisterin / Der  
Bürgermeister:

